

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen der Stadt Bernau bei Berlin 2014 (Sonntagsverkaufsverordnung - SonntagsVVO) (5-1264)

Antrag an die
Stadtverordnetenversammlung
Bernau bei Berlin

Vorlage Nr.: **5-1264**
Version: 1

Eingereicht am: **08.08.2013**

Typ: **Verwaltungsvorlage**

Öffentlich: **Ja**

Dateianlagen:



[Vorlage 5-1264 SontagsVVO 2014 - Anlage
vorlage_5-1264_sontagsvvo_2014_-_anlage.pdf \(26,74 KB\)](#)

Inhalt und Begründung:

Im Hinblick auf die zum Teil unterschiedliche Interpretation des Â§ 5 Abs. 1 BbgLÖG hatten allerdings im November 2012 Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaft sowie des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg eine Übereinkunft in Form eines Kriterienkatalogs zur Anwendung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erarbeitet, welche zu beachten war. Aus dem Wortlaut des Â§ 5 Abs. 1 BbgLÖG folgt eindeutig, dass nur "aus Anlass von besonderen Ereignissen" eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgesetzt werden darf.

Im Hinblick auf die zum Teil unterschiedliche Interpretation des Â§ 5 Abs. 1 BbgLÖG hatten allerdings im November 2012 Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaft sowie des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg eine Übereinkunft in Form eines Kriterienkatalogs zur Anwendung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erarbeitet, welche zu beachten war. Aus dem Wortlaut des Â§ 5 Abs. 1 BbgLÖG folgt eindeutig, dass nur "aus Anlass von besonderen Ereignissen" eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgesetzt werden darf.

Der Kriterienkatalog legt fest, dass ein "besonderes Ereignis" - und somit ein Grund für die Öffnung von Handelseinrichtungen - an Sonn- und Feiertagen nur vorliegt, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt, sondern auch auswärtige Besucher anzieht. Diese Voraussetzungen sind z. B. erfüllt bei Heimatfesten, die in der Regel seit mehreren Jahren begangen werden, regelmäßig wiederkehren und auf historischen oder ortstypischen Gegebenheiten beruhen. Darüber hinaus können auch kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte ein besonderes Ereignis darstellen. Auch für die Öffnung von Verkaufsstellen an Adventssonntagen muss ein besonderes Ereignis, wie z. B. ein traditioneller Weihnachtsmarkt, als Voraussetzung gegeben sein.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Ermächtigung nach Â§ 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses bereits vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Dagegen ist ein besonderer Grund nicht gegeben, wenn - unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher - die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Vordergrund steht und somit der Besucherstrom nicht durch den öffentlichen Anlass, sondern durch die Öffnung der Verkaufsstelle ausgelöst wird.

Unter Einbeziehung der Einzelhändlervertreter, des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg und der IHK Ostbrandenburg wurden die verkaufsoffenen Sonntage für 2014 für die jeweiligen Gebiete festgesetzt (vgl. Â§ 1 Punkte 1. - 6. der Verordnung).

Beschlussvorschlag:

Die 5. Stadtverordnetenversammlung beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen der Stadt Bernau bei Berlin 2014".

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	17.10.2013	10	0	0
5. Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013	31	1	1